

Die Lage in dem Irak aus völkerrechtssoziologischer Sicht , Eine knappe Expertise

Panos Terz, Catedratico (Prof. Dr.sc.jur./Dr.habil.

Eduardo Pastrana Buelvas, Prof. Dr.jur.

1. Charakterisierung der US-Amerikanischen Militärintervention in den Irak

a) Nach dem universell geltenden Völkerrecht handelt es sich bei der US-Amerikanischen Militärintervention in den Irak eindeutig um eine völkerrechtswidrige Aggression. Es liegt eine massive, eklatante und umfassende Verletzung fast aller grundlegenden Völkerrechtsprinzipien, die vor allem in der UN-Charta verankert sind, vor. Es geht, etwas allgemeiner formuliert, auch um Verbrechen gegen den Weltfrieden und die internationale Sicherheit. Hieraus ergeben sich gewichtige Schlussfolgerungen bezüglich des eigentlichen Charakters des Widerstandes des irakischen Volkes gegen eine fremde Okkupationsmacht.

b) Die US-Amerikanische Aggression gegen den Irak verstößt ferner gegen zahlreiche Resolutionen/Deklarationen der UN-Generalversammlung, die zur Sicherung des Weltfriedens verabschiedet worden sind. Derartige Dokumente enthalten Moralnormen, die ein konkreter Ausdruck des **Consensus generalis** in den internationalen Beziehungen sind. Auch die grundlegenden Völkerrechtsprinzipien enthalten moralisch-ethische Elemente. Hieraus folgt logischerweise, dass die USA zutiefst amoralisch handeln.

c) Das Völkerrecht ist außerdem Ausdruck der Kulturentwicklung der internationalen Staatengemeinschaft. Es ist daher kein Zufall gewesen, dass die Alliierten Siegermächte dem nationalsozialistischen Deutschland und dem militaristischen Japan ein kulturfeindliches und unzivilisiertes Grundverhaltensmuster während des Zweiten Weltkrieges vorgeworfen und deswegen beide aus der „Gemeinschaft der zivilisierten Nationen“ für mehrere Jahre verbannt haben. Daraus lässt sich

konsequenterweise die Schlussfolgerung ableiten, dass die USA-Amerikanische Aggression gegen den Irak ein kulturfeindlicher und unzivilisierter Akt gewesen ist.

d) Durch die Art und Weise der Kriegsführung ist des weiteren das **ius in bello** (Kriegsrecht, Humanitäres Völkerrecht) verletzt worden. Eine der wichtigste Völkerrechtspflichten einer Besatzungsmacht ist, die Verwaltung des militärisch besiegten Staates weitestgehend aufrecht zu erhalten, um vor allem Chaos und Hunger sowie bürgerkriegsähnliche Zustände zu vermeiden. Auch auf diesem so entscheidenden Gebiet haben die USA total versagt. Vor allem die egoistische Denkart hat zu den gegenwärtigen chaotischen Zuständen in dem Irak geführt.

e) Die Aggression gegen den Irak ist darüber hinaus ein eindeutiger Beweis dafür, dass der Bush-Administration der **Common sense** (Gesunder Menschenverstand) abhanden gekommen ist. Denn sie war gar nicht in der Lage, die mitunter verheerenden Folgen ihrer Handlungsfolgen in Betracht zu ziehen. Kompetente Wissenschaftler in vielen Staaten haben die USA gerade vor derartigen Folgen gewarnt. Somit ist demonstriert worden, was passieren kann, wenn führende Politiker keinen gesunden Menschenverstand besitzen und die elementarsten Grundsätze der formalen Logik nicht im geringsten beherrschen. Es verwundert daher nicht, dass die USA eine große Hybris im Sinne der antiken griechischen Tragödien begangen haben. Der Hybris folgt nunmehr die Nemesis.

f) In diesem Zusammenhang ist auch zu konstatieren, dass die völlig zu Unrecht bewunderten „Political sciences“ sowie deren Anwendung in den internationalen Beziehungen „Theory of international relations“ in den USA genauso kläglich versagt haben wie die Regierung.

g) Unter Umständen könnte die US-Amerikanische Aggression auch als neokolonialer Krieg qualifiziert werden. Um einen Krieg des **Imperium Supremum Americanum, Monstruosum et Arrogans** handelt es sich ohnehin.

2. Gründe für die US-Amerikanische Aggression gegen den Irak

a) In völkerrechtssoziologischer sowie in methodologischer Hinsicht wird hier von der Prämisse ausgegangen, dass nicht erhabene Ideale, sondern knallharte Interessen das Verhalten der Staaten in den internationalen Beziehungen bestimmen. Dabei bedeuten die Interessen auch nach der US-Amerikanischen „**Theory of international relations**“ schlicht und einfach Vorteil. Die Interessen der Staaten sind verwurzelt in ihren materiellen Existenzbedingungen, deren ideeller Reflex bestimmte politische Doktrinen sind. Die USA gehen stets von ihren eigenen egoistischen Interessen (ökonomischen, politischen, geostrategischen) aus. Sie sind nicht gewillt, die Interessen der Menschheit und die legitimen Interessen anderer Staaten in jedem Fall zu respektieren. So handeln die USA als die einzige Supermacht interessenorientiert und imperial. Den USA geht es in dem Irak sowie allgemein im Orient in erster Linie um das lebenswichtige Erdöl.

b) Mit der Aggression gegen den Irak strebten die USA eine politische Neuordnung im Orient an, als wären die orientalischen Völker Schachfiguren im Rahmen der US-Amerikanischen imperialen Weltpolitik.

c) Im Nahen Osten, in dieser hochexplosiven Region, versuchen die USA seit Jahren die Interessen Israels mit zu vertreten. Für das fast reibungslose Gelingen dieser Bestrebungen sorgt wesentlich die jüdische Lobby in den USA. Es drängt sich die berechnete Frage danach auf, ob es ein Zufall war, dass der Architekt der Aggression gegen den Irak, der damalige stellvertretende Verteidigungsminister Wolfowitz jüdischer Abstammung ist. Dies festzustellen, ist sicherlich kein Antisemitismus

3. Zu dem Märchen einer möglichen Demokratisierung islamischer Staaten

a) Es wird hier die Ansicht vertreten, daß gegenwärtig in den internationalen Beziehungen nur die Friedliche Koexistenz aller Staaten unterschiedlicher Kultur- und Rechtskreise in Frage kommt. Die rechtliche Grundlage hierfür sind die grundlegenden Prinzipien des Völkerrechts. Hieraus folgt, dass der gewaltsame

Export eigener sozialpolitischer Konzepte nicht erlaubt ist. Hierbei handelt es sich um die **Conditio sine qua non** für das friedliche Zusammenleben der Völker und Staaten unterschiedlicher Kultur- und Rechtskreise. Dies aber lässt imperiale Positionen und entsprechende Praktiken nicht zu. Es fällt den USA offenkundig schwer, derartiges zu akzeptieren. Daher bedarf es der sukzessiven Schaffung von politischen und diplomatischen Gegengewichten, um eine Neue Internationale Politische Ordnung zu schaffen. Solche Gegengewichte sollen dazu dienen, die Supermacht USA zu bändigen bzw. zu neutralisieren. Erst das Fehlen des internationalen bipolaren Gleichgewichts durch den Untergang des sozialistischen Weltsystems macht die imperialen Gelüste der USA stärker.

b) Das demokratische politische System, eine der Glanzleistungen der abendländischen Welt, stützt sich auf ein ganz bestimmtes Menschen- und Gesellschaftsbild, das durch die Jahrtausende allmählich geformt worden ist. Die prägenden Faktoren bzw. Ereignisse sind die folgenden gewesen; der Anthropozentrismus der Alten Griechen; die Renaissance in Nord-Italien; die Aufklärung in Frankreich (17./18. Jh.); die Bürgerliche Revolution in Frankreich von 1789; die Schaffung demokratischer Verfassungen und der Rechtsstaatlichkeit sowie die Gleichberechtigung von Mann und Frau. Eine der wichtigsten Voraussetzungen hierfür war die Entdeckung des Individuums (Atomon) mit seiner Willensfreiheit und Willensautonomie und seinen Individual-Menschenrechten. Eine weitere Voraussetzung war und ist weiterhin die strikte Trennung von Staat und Kirche.

Im Orient hingegen ist die politische Entwicklung fast entgegengesetzt verlaufen: Nicht Anthropozentrismus sondern Theozentrismus; nicht Demokratie sondern orientalischer Despotismus; nicht Individuum sondern die Gemeinschaft; keine Gleichberechtigung von Mann und Frau; keine Individual-Menschenrechte. Es wird im allgemeinen nicht zur Kenntnis genommen, dass dieser Zustand in seinen Grundzügen seit fast 6000 Jahren besteht. Die islamische Religion, die zugleich ein Gesellschaftsmodell ist, und das Menschen- und Gesellschaftsbild traditionell prägt, hat im Grunde genommen dieses Faktum zementiert. Es verwundert daher nicht, dass in den orientalischen Staaten in erster Linie Diktatoren die Macht inne haben, und häufig totalitäre Systeme vorherrschen. Es kann an Hand der Realität in den islamisch-orientalischen Ländern sachlich konstatiert werden, dass die islamisch-orientalische Tradition und das abendländische Demokratie-Modell unvereinbar sind.

Das Gegenteil anzunehmen, wie der US-Amerikanische Präsident Bush es getan hat, ist ohne Übertreibung fast pubertär-infantil.

4. Völkerrechtliche Einschätzung des Widerstandes des irakischen Volkes gegen die ausländische Besatzung

a) Weder das Fehlen eines organisierten gesamtirakischen militärischen Widerstandes gegen die völkerrechtswidrige Okkupation, noch das Vorhandensein einer sogenannten Regierung, die dem Wesen nach hauptsächlich Verwaltungsfunktionen ausübt, ändert was daran, dass der bewaffnete Kampf gegen die Okkupanten völkerrechtlich legitim ist.

b) Objektiv betrachtet, weist der irakische Kampf gegen die Supermacht USA als Aggressor und Besatzungsmacht mit neokolonialen Zielstellungen wesentliche Elemente eines antiimperialen und anti-neokolonialen Befreiungskampfes auf.

c) Der völkerrechtlich legitimierte Kampf der Aufständischen muss nach dem Humanitären Völkerrecht (*ius in bello*, Kriegsrecht) beachten, dass nur der Irak Kriegsschauplatz ist. Es sind ferner wesentliche Grundsätze von den Aufständischen zu respektieren. D. h., dass der schreckliche Terror, der sich auch gegen unschuldige Zivilisten richtet, dem Kriegsrecht und damit dem Völkerrecht widerspricht.

5. Kriegsbeendigung - Friedensregelung

Es wird zunächst davon ausgegangen, dass die Amerikanische Aggression gegen den Irak einen Krieg darstellt, auf den das Völkerrecht und speziell das Kriegsrecht anzuwenden ist. D. h., dass der völkerrechtswidrige Krieg völkerrechtsgemäß beendet werden muss. Dies schließt also auf alle Fälle aus, dass die USA-Truppen den Irak verlassen und alles in Ordnung sei, als wäre nichts Völkerrechtswidriges passiert. Unabhängig davon, wie die Aggression beendet wird, ob freiwilliger Abzug der Truppen oder aus militärischen Gründen, muss eine internationale

Friedenskonferenz möglicherweise in Genf unter der Ägide der UNO stattfinden. Konferenzteilnehmer werden der Irak (jedoch nicht die gegenwärtige Regierung), die USA und eventuell auch Großbritannien sein.

Auf der Friedenskonferenz wird es im Wesentlichen um folgende Problemfelder gehen, die zu den wichtigsten Materien des Friedensvertrages gehören werden:

- a) Beibehaltung der irakischen staatlichen Einheit. Auf alle Fälle darf es nicht zu einer Aufspaltung des irakischen Staates kommen.
- b) Wiederherstellung der irakischen Souveränität ohne irgendwelche Einschränkungen.
- c) Regelung der umfangreichen und völkerrechtlich abgesicherten Wiedergutmachungsansprüche des Irak gegenüber den USA. Hierbei geht es um die während der Aggression in ihrer ersten Phase sowie während der Besatzungszeit angerichteten Schäden. Für die irakische Seite empfiehlt es sich, derartige Schäden systematisch zu erfassen. Es gibt Grund zu der Annahme, dass die USA versuchen werden, gerade bei dieser Materie zu tricksen.
- d) Während und nach der Aggression gegen den Irak haben die USA fast alle wichtigen Grundsätze des humanitären Völkerrechts gröblichst verletzt. Es geht darum, die verantwortlichen Kriegsverbrecher auf der Basis des internationalen Strafrechts zur Verantwortung zu ziehen.
- e) Annullierung aller Verträge zwischen der Besatzungsmacht und der irakischen Verwaltung, die zu Ungunsten des irakischen Volkes abgeschlossen worden sind. Dies gilt vor allem für Verträge über das Erdöl und über Fragen der nationalen Sicherheit des Irak (z. B. eventuell Militärstützpunkte der USA auf irakischem Territorium). Es gilt ohnehin der uralte Rechtsgrundsatz : *ex iniuria non ius oritur* (Aus Unrecht erwächst kein Recht)

6. Mögliche Szenarien nach dem vollständigen Abzug der US-Streitkräfte

Eine völkerrechtssoziologische, d. h. eine realistische Sicht gebietet, mehrere Varianten in Erwägung zu ziehen.

- a) In Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts des irakischen Volkes wird eine Verfassung ausgearbeitet, auf deren Grundlage ein föderaler Staat geschaffen wird.

D. h., es werden drei Regionalregierungen (Schiiten, Sunniten, Kurden) sowie eine Zentralregierung geschaffen. Sie wird für die Verteidigung, die internationalen Beziehungen und für das Erdöl zuständig sein. Die genaueren Modalitäten können nach zahlreichen internationalen Vorbildern geregelt werden.

b) Schlimmstenfalls könnte ein Bürgerkrieg möglicherweise folgendermaßen ausbrechen: Schiiten gegen Sunniten; Sunniten und Kurden gegen Schiiten; Schiiten und Sunniten als Araber gegen die Kurden; Sunniten und Kurden gegen die Schiiten. Ein derartiger Bürgerkrieg würde das Land unwiderruflich zerstören.

c) Nach dem im Orient üblichen Muster übernimmt ein Militärdiktator die Macht. Ihm wird es in erster Linie bestenfalls um die Stabilität des Landes und schlimmstenfalls um die Interessen seines Stammes bzw. seiner Volksgruppe gehen.

Ausgearbeitet 2003, Leipzig